

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Erbach (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2) hat der Gemeinderat am 10. Februar 2014 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Erbach erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Erbach „Erbacher Nachrichten“.
- (2) Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 11. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 21. Februar 1972 außer Kraft.

Erbach, 11.02.2014

Achim Gaus  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Erbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.